Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/9/29 86/11/0169

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.09.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §46;

Rechtssatz

Eine Rangordnung von Beweismitteln kennt das AVG nicht.

Schlagworte

Grundsatz der Gleichwertigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986110169.X01

Im RIS seit

06.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at